

**Satzung über die Eignungsprüfung
für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur
der Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Rosenheim**

Vom 24. April 2018

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 sowie § 19 Abs. 2 und § 29 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007 erlässt die Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Innenarchitektur setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-1-3 UK/WFK) den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.

(2) In der Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Bachelorstudiengang Innenarchitektur erforderliche künstlerische Begabung und Eignung besitzt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät für Innenarchitektur durchgeführt.

(2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Wintersemester sind über ein Online-Formular der Hochschule Rosenheim im Zeitraum 1. Mai bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist). Dieses Online-Formular wird auf der Website der Hochschule Rosenheim eingestellt.

(3) Zum 15. Juni sind vorzulegen:

- das nach der Online-Bewerbung generierte und mit einer eigenhändigen Unterschrift versehene Bewerberan-schreiben
- der durch das Online-Bewerbungsverfahren generierte Lebenslauf in vollständig ausgefüllter Form
- ein Lichtbild.

(4) Am Tag der Eignungsprüfung ist eine Mappe mit selbstgefertigten Arbeiten vorzulegen, die Aufschlußss über die künstlerische Eignung des Bewerbers im Sinne von § 1 geben können. Diese Mappe wird von Professoren bewertet und in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Die Arbeiten sollten nicht größer als Format A2 sein; die Mappe sollte einen Umfang von 15 Arbeiten nicht übersteigen (z.B. grafische Arbeiten, Fotografien, Collagen, Zeichnungen aller Art, Fotografien dreidimensionaler Arbeiten).

§ 3

Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der drei Professoren angehören. Die Kommission und ggfs. weitere zur Durchführung benötigte Mitglieder des Kollegiums werden durch den Fakultäts-rat bestellt.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

§ 4

Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt voraus, dass eine fristgerechte Online-Bewerbung erfolgt ist und dass die in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

(2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren oder einer Befreiung von der Teilnahme im Sinne von § 29 Abs. 2 QualV entscheidet die Eignungsprüfungskommission.

§ 5

Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Mit den Bewerbern, die nach § 4 zugelassen werden, wird eine Eignungsprüfung durchgeführt, sofern die Eignung nicht bereits nach § 4 Abs. 2 festgestellt wurde. Die Prüfung findet an einem Tag statt und beinhaltet mehrere Teile. Die Aufgaben sind so gestellt, dass sie Aufschluß über Begabung, Phantasie, darstellerische Fähigkeiten, Fähigkeiten der visuellen Kommunikation, des räumlichen Denkens der Bewerber geben. Im praxisbezogenen ersten Teil der Prüfung (Aufgabenteil 1) geht es zunächst um eine dreidimensionale Auseinandersetzung in Form eines Modellbaus zu einem gestellten Thema. Daran schließt in einem weiteren Aufgabenteil 2 eine zeichnerische und darstellerische Bearbeitung - aufbauend auf das gestellte Thema - an.

Während der Prüfung findet im zeitlichen Umfang von längstens 20 Minuten die Sichtung von mitgebrachten Mappen in einem Gruppengespräch von etwa 3 bis 5 Bewerberinnen und Bewerbern statt. Dieses soll weitere Einblicke in die künstlerische, grafische, visuell kommunikative und persönliche Qualifikation der Bewerber geben. Die Mappe sollte im Sinne von § 2 Abs. 4 vorgelegt werden. Die Mappe und das Gespräch gehen mit in die Gesamtbewertung ein. Für alle aufgeführten Prüfungsteile stehen insgesamt 300 Minuten zur Verfügung.

(2) Die Eignungsprüfung wird von wenigstens 2 Professoren durchgeführt, die der Eignungsprüfungskommission angehören oder von dieser bestellt werden.

(3) Das Urteil der Eignungsprüfung lautet „bestanden“, wenn der Bewerber in allen Teilen der Eignungsprüfung nach Absatz 1 seine erforderliche künstlerische Begabung und Eignung nachweisen konnte. Dazu gehört auch die bei § 2 Abs. 4 geforderte Mappe. Andernfalls lautet das Urteil „nicht bestanden“. Können sich die Prüfer über das Ergebnis nicht einigen, entscheidet die Kommission zur Durchführung der Eignungsprüfung mehrheitlich.

(4) Bewerber, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Eignungsprüfung in einer anderen Form gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen und soll grundsätzlich bis zum 15. Juni gestellt werden. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests immer glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

(5) Mit der Note „nicht bestanden“ wird die Leistung der Bewerber bewertet, die bei Abnahme der Eignungsprüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung unmöglich gemacht haben. Gleiches gilt, wenn ein Bewerber durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

(6) Bei Rücktritt von einer Eignungsprüfung, die bereits angetreten wurde, oder unentschuldigtes Nichterscheinen zur Eignungsprüfung wird die Note „nicht bestanden“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht zu vertretenden Gründen. Die Eignungsprüfung ist mit Stellung der Eignungsaufgabe angetreten. Die Gründe für den Rücktritt oder das Nichterscheinen nach Satz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während einer Eignungsprüfungseistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Aufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Eignungsprüfung erfolgt ist.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen und Ermittlung der Ergebnisse

(1) Die Bewertung der Aufgaben und des Gesprächs erfolgt durch jeweils zwei Prüfer oder Prüferinnen der Fakul-

tät für Innenarchitektur mittels einer Punkteskala. Die Kriterien werden wie folgt bewertet:

Aufgabenteil 1: 0 - max. 7 Punkte

Aufgabenteil 2: 0 - max. 7 Punkte

Gruppengespräch: 0 - max.3 Punkte

Mappe: 0 - max.3 Punkte

(2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsverfahrens ist das Erreichen von 60 % der maximal möglichen Punktzahl, also 12 von maximal 20 Punkten.

§ 7 Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und das Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide sind zu begründen. Der Nachweis der festgestellten Eignung gilt unbefristet.

§ 9 Wiederholung der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Es wird generell keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt. Eine Wiederholungsmöglichkeit ist erst im darauffolgenden Bewerbungsverfahren gegeben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 7. Juni 2011 tritt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Rosenheim vom 11. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten.

Rosenheim, den 24. April 2018
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 24. April 2018 in der Fachhochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. April 2018 bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. April 2018.